



HINWEISBLATT

Förderung von Integrationsprojekten (Stand 05/2018) gemäß Richtlinie zur Förderung von Integrationsprojekten

Fördergegenstand

Durch die Förderung von Integrationsprojekten soll langzeitarbeitslosen Frauen und Männern mit besonderen Vermittlungshemmnissen der Zugang in den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht und damit deren soziale Integration durch Erwerbsarbeit erreicht werden. Die Förderung von inklusiven Vorhaben für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund ist ebenfalls möglich. Die Integrationsprojekte nutzen dabei insbesondere folgende Instrumente:

- Abbau von besonderen Vermittlungshemmnissen in Kooperation mit anderen Beratungsangeboten (Gesundheits-, Familien-, Schuldnerberatung u. a.),
- Berufswegefindung und Neuorientierung auf dem Arbeitsmarkt, systematische Vorbereitung und individuelle Begleitung bei der Arbeitssuche,
- Erschließung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten für spezifische Zielgruppen,
- Begleitung in den ersten sechs Monaten nach der Arbeitsaufnahme.

Der Projektträger muss in organisatorischer und fachlicher Hinsicht zur Durchführung des Projektes geeignet sein. Dies setzt voraus, dass der/die Projektmitarbeiter/in über die entsprechenden Qualifikationen bzw. Berufserfahrung im arbeitsmarktbezogenen und sozialpädagogischen Bereich verfügt.

Querschnittsziele

Alle geförderten Vorhaben müssen, neben den spezifischen Projektzielen, die folgenden Querschnittsziele des Operationellen Programms des ESF beachten:

- Gleichstellung von Frauen und Männern,
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,
- Nachhaltige Entwicklung und Schutz der Umwelt.

Förderkonditionen

- Die Zuwendung erfolgt in Form einer Pauschale für Personalkosten auf der Grundlage des Erlasses zur ESF-Personalkostenpauschale in Höhe von 70% der Tätigkeitsklasse 4 zzgl. 20 % der Personalkostenpauschale für Sachausgaben. Bei der Personalkostenpauschale wird nach Personalkostenmonatspauschalen und nach Personalkostenstundenpauschalen unterschieden. Eine Einheit ist eine monatliche Vollzeitätigkeit eines Beschäftigten (40 Stunden pro Woche), der in einem ESF-geförderten Projekt tätig wird (Personalkostenmonatspauschale). Für Beschäftigte, die beim Zuwendungsempfänger auch außerhalb des mit ESF-Mitteln geförderten Projektes tätig sind, ist eine Standardeinheit die tatsächlich geleistete und vergütete Arbeitsstunde. Weitere Informationen zur Ermittlung der Höhe der Pauschalen sind dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur ESF-Personalkostenpauschale zu entnehmen.
- Bei einem geringeren Stundenumfang reduzieren sich die Pauschalen anteilig.
- Zur auskömmlichen Finanzierung des Projektes wird eine Kofinanzierungszusage eines Dritten aus öffentlichen Mitteln von mindestens 30 % erwartet.

Zuwendungsempfänger

- Projektträger müssen juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein.
- Eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist nicht erwünscht.



Projekteinreichung

Nach empfohlener vorheriger Beratung reichen Sie folgende Unterlagen vollständig bei der für Ihre Region zuständigen Geschäftsstelle des Regionalbeirates ein:

- Projektbeschreibung mit Anlagen,
- Erklärung(en) zur Übernahme der Kofinanzierung,
- Fachliche Stellungnahme sowie ggf. Kooperationserklärung,
- Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung,
- Handels- bzw. Vereinsregisterauszug.

Die Projektidee muss spätestens 5 Wochen vor der Regionalbeiratssitzung vollständig bei der Geschäftsstelle vorliegen. Frühestmöglicher Projektbeginn ist 6 Wochen nach der Votierung.

Antragsverfahren

Ihre Projektidee wird durch die Geschäftsstelle dem Regionalbeirat zur Votierung vorgelegt. Ein positives Votum des Regionalbeirates ist zwingende Fördervoraussetzung. Nach Vorliegen des positiven Votums werden Sie zur Einreichung eines formellen Förderantrages aufgefordert. Der Förderantrag ist rechtsverbindlich unterzeichnet bei der Geschäftsstelle der Regionalbeiräte, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, 19048 Schwerin einzureichen. Es erfolgt die Weiterleitung an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zur Bewilligung.

Termine und Ansprechpartner

Die Termine des zuständigen Regionalbeirates sowie die zur Beratung zur Verfügung stehenden Geschäftsstellenleiter finden Sie im Internet unter

<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Arbeit/> unter der Rubrik „Regionalbeiräte“.

Projektbegleitung

Die inhaltliche und zuwendungsrechtliche Projektbegleitung erfolgt durch:

- das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern,
- die Geschäftsstellen der Regionalbeiräte sowie
- das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern.

Dem Projektträger obliegen hierbei u. a. folgende Aufgaben:

- laufende Eingabe der geforderten Monitoringdaten;
- Erfolgskontrolle zum Verbleib der Teilnehmer/innen 6 Monate nach Projektaustritt;
- Beantwortung von Informationsanfragen der Geschäftsstelle/ des Ministeriums;
- Erstellung eines jährlichen schriftlichen Sachberichtes.

Die Anforderungen der zuwendungsrechtlichen Projektbegleitung sind im Zuwendungsbescheid festgelegt.